

GR_GERICHTE U 2009 44 vom 14. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_44

FR: GR_GERICHTE U 2009 44 du 14 juillet 2009

IT: GR_GERICHTE U 2009 44 del 14 luglio 2009

Regeste

Rechnung Feuerwehreinsatz | Katastrophenhilfe

Erwägungen

E. 4

a) Art. 45 FPV statuiert ein Rückgriffsrecht auf jene Personen, die den Einsatz der Feuerwehr schuldhaft veranlasst haben. Es ist vorliegend somit zu überprüfen, ob den Beschwerdeführer ein Verschulden an der Brandverursachung und somit am Feuerwehreinsatz trifft. b) Neben Art. 45 FPV, der für einen allfälligen Rückgriff ein schuldhaftes Handeln verlangt, statuiert auch Art. 7 Abs. 1 FPV eine Sorgfaltspflicht im Umgang mit Feuer. Neben dem vorsätzlichen und grobfahrlässigen Verursachen eines Brandes genügt heute – im Gegensatz zu der bis Ende 2000 geltenden Regelung, bei der Voraussetzung für einen Rückgriff die vorsätzliche oder grobfahrlässige Begehungsweise war – auch leichte Fahrlässigkeit. Unter Fahrlässigkeit wird das Ausserachtlassen der gebotenen Sorgfalt verstanden. Das Verschulden ist darin zu erkennen, dass es der Pflichtige unterlässt, den Willen zur Vermeidung der Rechtsgutsverletzung aufzubringen und die

entsprechenden vermeidenden Massnahmen zu ergreifen (Andreas Furrer / Rainer Wey, in: Marc Amstutz et. al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 1. Aufl. 2007, Ziff. 18 zu Art. 99 OR). Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde zu Recht aus, dass im Haftungsrecht grundsätzlich ein objektivierter Sorgfaltsmassstab gelte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der anzulegende Massstab ein absolut starrer und für jede Situation gleicher ist. Es ist vielmehr von dem auszugehen, was unter den gegebenen Umständen an Sorgfalt erwartet werden kann und muss. So werden als subjektive Umstände beispielsweise das Alter, der Beruf oder die Erfahrung des Schädigers berücksichtigt (Anton K. Schnyder, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 3. Aufl. 2003, Rz. 48 zu Art. 41; Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl. 2003, Rz. 847). c) Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gelernten Forstwart, der sich eigenen Aussagen zufolge viel in der Natur aufhält und die nötige Sensibilität für die Natur besitzt (vgl. polizeiliche Einvernahme vom 29. Februar 2008). Er hätte insbesondere in seiner Position als naturverbundener gelernter Forstwart die Gefahren seines Handelns erkennen müssen. Es erfordert im Übrigen nicht einmal ein grosses Spezialwissen um realisieren zu können, dass es beim Aufräumen von Ästen einfach passieren kann, dass mit einem Ast an den glühenden Stumpen geschlagen wird oder dass dessen Asche beim Vornüberbeugen auf den Boden fallen und dadurch einen Brand verursachen könnte. Auch aus der erwiesenen Tatsache, dass im relevanten Zeitpunkt in der Nähe der Brandstelle noch Schnee gelegen ist, durfte nicht geschlossen werden, dass auch das übrige Gebiet noch feucht war, so dass ein Brand praktisch ausgeschlossen werden

konnte. Ferner dürfte der Beschwerdeführer beim Aufräumen der Äste ziemlich schnell realisiert haben, wie trocken die Wiese am späteren Brandherd war. Ein vorsichtigeres Verhalten würde gar von einer nicht in diesem Bereich ausgebildeten und nicht überdurchschnittlich naturverbundenen Person verlangt werden. Daran ändern natürlich auch die Ausführungen des Beschwerdeführers nichts, dass er normalerweise Nichtraucher sei und nur ausnahmsweise geraucht habe. Zusammenfassend ist es aus Sicht des Gerichts also offensichtlich, dass der Beschwerdeführer, gerade als ausgebildeter Forstwart, unter den gegebenen

trockenen Verhältnissen nicht die gebotene und durch Art. 7 FPV auch vorgeschriebene Sorgfaltspflicht hat walten lassen. Dafür ist auch ein örtliches oder generelles Feuerverbot nicht notwendig. Zumindest die einfache Fahrlässigkeit, die gemäss den obigen Ausführungen für das schuldhafte Verursachen eines Brandes ausreicht, ist in casu sicherlich zu bejahen. Sie ist denn ferner im vorliegenden Fall, wenn auch unpräjudiziell, strafrechtlich klar bestätigt und geahndet worden. Dementsprechend war also der Rückgriff seitens der Gemeinde grundsätzlich gerechtfertigt.

E. 5

a) Abschliessend rügt der Beschwerdeführer das Gesamtkonzept des Feuerwehreinsatzes als unverhältnismässig und die angefallenen Kosten als deutlich zu hoch. Es bleibt demnach zu prüfen, ob der durchgeführte Einsatz verhältnismässig und die geltend gemachten Kosten gerechtfertigt waren. b) Die Höhe der rückgriffsberechtigten Kosten ist gesetzlich nicht absolut beschränkt. Es geht jedoch aus dem Wortlaut von Art. 45 FPV hervor, dass sie maximal den tatsächlichen Ausgaben entsprechen darf. Es sollen somit höchstens jene Kosten ersetzt werden, die dem Gemeinwesen auch tatsächlich angefallen sind, was durchaus zulässig ist (BGE 135 I 130). Bestimmte Ansätze im Voraus gesetzlich festzulegen ist nicht möglich, weil der Aufwand die Bemessung bestimmt und dieser richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Es gibt demnach keine fixen Anhaltspunkte. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich jedoch die Dringlichkeit einer genauen Zusammenstellung der Kosten. Es muss seitens der Feuerwehr detailliert aufgelistet werden, welche Instrumente und wie viele Einsatzleute gebraucht wurden und wie viel für was verrechnet wurde. Diese Zahlen richten sich in der Regel nach einem internen Reglement. c) Vom Ausmass her waren die durch die kompetenten Feuerwehrorgane angeordneten Massnahmen wohl im Interesse des durch das Feuer bedrohten Schutzwaldes gerechtfertigt. Dies gilt bezüglich der Fläche, zumal schlussendlich rund eine Hektare Wald verbrannt wurde, als auch bezüglich der Dauer des entfachten Feuers, zumal solche Schwelbrände lange und unbemerkt andauern können und äusserst unberechenbar sind. Die

Abrechnung ist vorliegend gestützt auf die detaillierten Einsatzrapporte der einzelnen Löschpersonen und –mittel mit den entsprechenden üblichen Einsatzansätzen erstellt worden. Fehlerhafte Aspekte sind diesbezüglich weder nachgewiesen noch ersichtlich. Es drängen sich demnach auch keine Detailkorrekturen auf. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz wurden in casu somit übersichtlich zusammengestellt, sind nachvollziehbar und erscheinen gerechtfertigt. Wenn die Gemeinde nun alle Kosten abzüglich des Beitrages des Kantons auf den Beschwerdeführer überträgt, so ist dies gestützt auf Art. 45 FPV zulässig. Es kann entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde damit „offensichtlich und eigentlich ohne weiteres in Willkür“ verfallen ist. Betreffend das Vorbringen, dass gemäss handschriftlicher Notiz ein Teil der Kosten für die Schneeräumung zu Lasten des

Holzschlags gingen, wurden keine Beweise vorgebracht, weshalb nicht vertieft darauf einzugehen ist. Zusammenfassend erscheint die Überbindung der entsprechenden Kosten weder als ungerechtfertigt noch als unbillig. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Parteientschädigungen sind gestützt auf Art. 78 Abs. 2 VRG keine zuzusprechen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 248.-- zusammen Fr. 2'248.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.